

STATUTEN

GÖNNERVEREIN FC MURI

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gönnerverein FC Muri“ (vormals „Supportervereinigung FC Muri“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist unabhängig vom Verein FC Muri.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri, Sportanlage Brühl (Postadresse beim jeweiligen Präsidenten oder Aktuar).

2. Zweck

Der Gönnerverein FC Muri bezweckt die finanzielle Unterstützung des Vereins FC Muri, die Förderung der Zusammengehörigkeit innerhalb des FC Muri sowie die Pflege des Netzwerks unter seinen Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Gönnerverein ist als Gönner oder als Mitglied „Club 50“ möglich.

Gönner ist, wer pro Vereinsjahr einen Mindestbeitrag von CHF 400.00 leistet. Ehepaare können für einen Mindestbeitrag von jährlich CHF 600.00 eine gemeinsame Mitgliedschaft führen.

Mitglied „Club 50“ ist, wer pro Vereinsjahr einen Mindestbeitrag von CHF 1'500.00 leistet. Der „Club 50“ ist kein separater Verein, sondern Teil des Gönnervereins FC Muri. „Club 50“ ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der Mitglieder „Club 50“.

Die Mindestbeiträge können mit Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.

4. Finanzielle Mittel und deren Verwendung

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Mindestbeiträgen der Mitglieder gemäss Ziffer 3 und allfälliger weiterer Zuwendungen oder Einnahmen aus Anlässen (Unkostenbeiträge).

Von den Mitgliederbeiträgen der Gönner geht ein fester vereinsjähriger Betrag von CHF 150.00 je Mitglied als Gönnerbeitrag an den Verein FC Muri.

Von den Beiträgen der Mitglieder „Club 50“ geht ein fester vereinsjähriger Betrag von CHF 500.00 je Mitglied als Gönnerbeitrag an den Verein FC Muri.

Über die Verwendung der verbleibenden Mittel entscheidet der Vorstand des Gönnervereins FC Muri unter vorgängiger Anhörung des Vorstands des Vereins FC Muri. Ein Viertel der nach Leistung der Gönnerbeiträge verbleibenden Mittel ist zweckgebunden für den Nachwuchs des Vereins FC Muri einzusetzen (Bereich Jun. F bis Jun. A).

Die Mittel werden auf einem separaten, auf den Namen des Vereins lautenden Konto verwaltet. Über die Mittel kann nur mit kollektiver Unterschrift zu zweien von Präsident, Kassier und Obmann Club 50 verfügt werden. Der Verein darf dem Verein FC Muri maximal die Mittel zur Verfügung stellen, welche im jeweiligen Zeitpunkt auf dem Konto vorhanden sind.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den vereinsjährlichen Mitgliederbeitrag ihrer jeweiligen Mitgliederkategorie gemäss Ziffer 3 zu bezahlen.

Bei Eintritt während des Vereinsjahres ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Bei Austritt während des Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Die maximale Zahlungspflicht der Mitglieder ist auf die genannten Mindestbeiträge beschränkt. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist somit ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied wird zugleich Passivmitglied des Vereins FC Muri mit sämtlichen in den Statuten des Vereins FC Muri für Passivmitglieder umschriebenen Rechten.

Jedes Mitglied erhält pro Saison eine Supporterkarte, die zum freien Eintritt zu sämtlichen Meisterschaftsheimspielen (inkl. Tribünenplatz) berechtigt.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den periodisch stattfindenden Vereinsaktivitäten berechtigt.

Für Mitglieder des „Club 50“ werden durch deren Obmann zusätzliche separate Aktivitäten organisiert und ein zusätzliches Networking betrieben. Weiter können in Absprache mit dem Verein FC Muri zusätzliche Leistungen zu Gunsten der Mitglieder des „Club 50“ vereinbart werden.

Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

Soweit mit der Mitgliedschaft Rechte gegenüber dem Verein FC Muri verbunden sind (z.B. Saisonkarte, Verpflegung und Ähnliches), stehen diese Rechte unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vereins FC Muri.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

7.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- d) Beschluss, ob eine Revision über die Jahresrechnung durchgeführt werden soll.
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf von der Generalversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern zuzüglich dem Präsidenten des Vereins FC Muri sowie einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins FC Muri, welches direkt vom Vorstand des Vereins FC Muri in den Vorstand des Gönnervereins delegiert wird. Somit besteht der Vorstand aus maximal sieben Personen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Neben dem Präsidenten sind das Amt des Kassiers sowie des „Obmanns Club 50“ vorgesehen.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Kassier und der Obmann Club 50.

Der „Obmann Club 50“ ist damit betraut, Mitglieder für den „Club 50“ zu gewinnen und das Netzwerk unter den Mitgliedern des „Club 50“ zusätzlich zu pflegen.

8. Schlussbestimmung

Durch Mitunterzeichnung der vorliegenden Statuten, erklärt der Verein FC Muri sein Einverständnis mit den aktuell in Ziffer 6 vorgesehenen Bezugsrechten der Mitglieder.

Muri, 29. Oktober 2019

Gönnerverein FC Muri

Für den Vorstand:

Der Präsident

Simon Käch